

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/5h)

26. Oktober 2005

Original: Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen

Antrag Belgiens

Zusammenfassung

Änderung des Unterabschnitts 5.3.1.3, um den Fall der Kleincontainer und den Fall der Fahrzeuge (Huckepackverkehr), in denen Versandstücke befördert werden und die mit Großzetteln (Placards) versehen sind, abzudecken.

Einleitung

Bei der Tagung der Europäischen Kommission am 20. Juni 2005 haben verschiedene Staaten die Frage gestellt, ob Abweichungen wie die Abweichung RA-SQ 15.5 des Vereinigten Königreichs und die Abweichungen RA-SQ 6.5 und RA-SQ 6.6 Frankreichs sich in den nationalen Abweichungen für Kleinmengen an der richtigen Stelle befinden.

Diese Abweichungen haben folgenden Wortlaut:

RA-SQ 6.5: "Sind die an den Containern angebrachten Großzettel (Placards) deutlich sichtbar, brauchen die Wagen, auf denen die Container verladen werden, nicht mit Großzetteln (Placards) versehen sein."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

RA-SQ 6.6 und 15.5: "Sind die Straßenfahrzeuge mit den Großzetteln (Placards), die den beförderten Versandstücken entsprechen, versehen, brauchen die Wagen nicht mit Großzetteln (Placards) versehen sein."

Nach Ansicht Belgiens ist es nicht sehr logisch, diese Art von Problemen in nationalen Abweichungen zu regeln, die sich auf Kleinmengen beziehen. Diese Probleme können dagegen leicht durch Anpassung des Unterabschnitts 5.3.1.3 geregelt werden.

Anträge

1. RA-SQ 6.5

Das Problem rührt von der Tatsache her, dass in Unterabschnitt 5.3.1.3 von "Großcontainern" gesprochen wird. Frankreich hat eine Abweichung eingeführt, um den Fall der Kleincontainer abzudecken.

Antrag 1:

In Unterabschnitt 5.3.1.3 und in Absatz 5.3.1.3.1 "Großcontainer" durch "Container" ersetzen.

Der Unterabschnitt 5.3.1.3 erhält somit folgenden Wortlaut:

5.3.1.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, auf denen Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, und an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden

5.3.1.3.1 Wenn die an **Containern**, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten Großzettel (Placards) außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar sind, müssen dieselben Großzettel (Placards) auch an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden. In den übrigen Fällen muss am Tragwagen kein Großzettel (Placard) angebracht werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

Der gesamte Abschnitt 5.3.1 RID unterscheidet sich diesbezüglich grundsätzlich vom Abschnitt 5.3.1 ADR.

Das RID sagt in einer Bem. zu Abschnitt 5.2.2 aus, dass Kleincontainer für Zwecke der Bezeichnung als Versandstücke gelten, weil für diese nur die normale Gefahrzettelgröße (100 x 100 mm) erforderlich ist. Der gesamte Abschnitt 5.3.1 bezieht sich dann folgerichtig nur noch auf Großcontainer.

Das ADR hingegen sieht in Abschnitt 5.3.1 Großzettel (Placards) sowohl für Großcontainer als auch für Kleincontainer vor und lässt dann in Absatz 5.3.1.7.3 zu, dass für Kleincontainer die Großzettel (Placards) durch Gefahrzettel ersetzt werden dürfen.

Sollte der Antrag Belgiens angenommen werden, müsste der gesamte Abschnitt 5.3.1 überarbeitet und die Bem. zu Abschnitt 5.2.2 gestrichen werden.

2. RA-SQ 6.6 und 15.5

Verschiedene Gesellschaften für den intermodalen Verkehr haben in Belgien ebenfalls die Frage gestellt, ob im Huckepackverkehr die Anbringung von Großzetteln (Placards) auf Tragwagen erforderlich ist, wenn die beförderten Fahrzeuge mit den nach dem RID geforderten Großzetteln (Placards) versehen sind. Auch wenn im ADR die Anbringung von Großzetteln (Placards) an Fahrzeugen, mit denen Versandstücke befördert werden, nicht notwendig ist,

treten in Belgien zwei Fälle auf:

- Entweder bitten die Gesellschaften für den intermodalen Verkehr bei einer Beförderung Straße-Schiene den ursprünglichen Absender, die für den Schienentransport erforderlichen Großzettel (Placards) selbst anzubringen,
- oder die Großzettel (Placards) werden aus Gründen der Organisation vor dem Verladen auf den Tragwagen am Fahrzeug angebracht (wobei die Verladung durch einen Kran ohne Bedienungspersonal am Boden erfolgt).

Belgien sieht keine Sicherheitsprobleme, wenn die Großzettel (Placards) am Fahrzeug und nicht am Tragwagen angebracht sind.

Antrag 2:

Der Absatz 5.3.1.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.3.2 Bei den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen sind die Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten anzubringen.

Das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich

- a) bei Benutzung der rollenden Landstraße (Verladung von Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger sowie von Sattelanhängern mit Zugmaschine auf für diese Beförderungsart verwendete Wagen), außer bei gegenteiliger Entscheidung der von einer bestimmten Verkehrsverbindung betroffenen Eisenbahnen;
- b) bei sonstigen Beförderungen von Straßentankfahrzeugen sowie von Straßenfahrzeugen, die gefährliche Güter in loser Schüttung befördern;
- c) **bei der Beförderung von Straßenfahrzeugen, mit denen Versandstücke befördert werden, wenn diese Fahrzeuge sichtbar mit Großzetteln (Placards) versehen sind, die den beförderten Versandstücken entsprechen.**

Begründung

- Wenn die Großzettel (Placards) sichtbar sind, ist es nicht erforderlich, diese auf dem Tragwagen zu wiederholen.
 - Das Ersetzen des Ausdrucks "Großcontainer" durch "Container" stellt eine Anpassung an den Unterabschnitt 5.3.1.3 des ADR dar.
-